



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
armasuisse
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter/in: Robert Balanche
Wabern, 18.02.2009

**Kreisschreiben Nr. 2009 / 01
Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung «Bund» (DM.01-AV-CH)
Handhabung des Themas «Planrahmen»**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zahlreiche Anfragen zur Handhabung des «Planrahmens»¹ sind bei uns eingegangen. Mit vorliegendem Kreisschreiben informieren wir Sie über den Standpunkt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion in dieser Sache.

Das Thema «Planrahmen» des DM.01-AV-CH beschreibt die zur Beschriftung und «Dekoration» des Plans für das Grundbuch benötigten Daten. Hierbei handelt es sich insbesondere um darstellungsspezifische Daten betreffend die Art des verwendeten Planrahmens, die Plannummer, den Namen der Gemeinde sowie den Namen des Ingenieur-Geometers resp. der Ingenieur-Geometerin. Die Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) schreibt hierzu im Artikel 7 folgendes vor:

Art. 7 Datenmodell der amtlichen Vermessung

...
k. Informationsebene «Administrative Einteilungen»:

1. Nummerierungsbereiche,
 2. Planeinteilungen,
 3. Toleranzstufeneinteilung,
 4. Planrahmen: Angaben für die Beschriftung des Plans für das Grundbuch.
- ...

Folglich sind nur die Angaben in der Beschriftung des Planes für das Grundbuch vorgeschrieben.

¹ Betrifft lediglich das Thema «Planrahmen». Nicht betroffen sind das Thema «Planeinteilung» und die Weisungen «Darstellung des Planes für das Grundbuch».



Die Weisungen «Darstellung des Planes für das Grundbuch» vom Juli 2007² enthalten im Kapitel 1.5.7 Planbeschriftung folgende Präzisierung:

Die Planbeschriftung kann von den Kantonen frei gewählt werden. Dennoch muss jeder auf Papier gedruckte oder digitale Planausschnitt mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Angabe «Plan für das Grundbuch»,
- den Namen der Gemeinde,
- die Nordrichtung,
- den Darstellungsmassstab,
- das Landeskoordinatennetz,
- ein Erstellungsdatum,
- die Internetadresse zum Abrufen und Herunterladen der Legende,
- die Nummer des Planes für das Grundbuch.

Gestützt auf diese Aussagen kommt die V+D zu folgenden Ergebnissen:

- Die Daten im Thema «Planrahmen» des DM.01-AV-CH müssen nicht mehr erfasst werden. Selbstverständlich steht es den Kantonen frei, dies in ihrem Hoheitsgebiet trotzdem vorzuschreiben.
- Beim Ausdruck eines ganzen Planes oder eines Auszuges sind jedoch minimale Informationen, wie diese in den Weisungen «Darstellung des Planes für das Grundbuch» vorgesehen sind, aufzuführen.
- In einem nächsten Datenmodell wird das Thema «Planrahmen» mit grosser Wahrscheinlichkeit gestrichen.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Wir hoffen, dass diese Vereinfachungen zum Thema «Planrahmen» für Sie nützlich sind. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter

² www.cadastre.ch → Produkte → Plan für das Grundbuch,
ab 10.03.2009: www.cadastre.ch. → Dokumentation → Publikationen